



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.562/0-V/6/92

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

A. Wauer

63	Pr
Datum: 30. SEP. 1992	
Vert. 1. Okt. 1992	

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
Fachhochschul-Studiengänge (FHStG);
Gesetzesbegutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten
Gesetzesentwurf.

23. September 1992
Für den Bundeskanzler:
i.V. LACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.562/0-V/6/92

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

51.002/17-I/B/14/92
3. Juni 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
Fachhochschul-Studiengänge (FHStG);
Gesetzesbegutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. In allgemeiner legislatischer Hinsicht:

Der Entwurf regelt nicht die Anerkennung von Fachhochschulen,
sondern lediglich die Anerkennung von Studiengängen. Da jedoch
im Vorfeld der Studiengänge eine Reihe organisatorische
Probleme auftritt, wird empfohlen, im Gesetz ausdrücklich
zwischen der Anerkennung der Fachhochschulen und der
Anerkennung der Studiengänge zu unterscheiden.

Da als Träger von Fachhochschul-Studiengängen insbesondere
juristische Personen des Privatrechts in Betracht kommen und in
Ermangelung ausdrücklicher anderslautender Regelungen, ist
davon auszugehen, daß die Rechtsbeziehungen zwischen
Studierenden oder Aufnahmewerbern und den Trägern der
Fachhochschul-Studiengänge ausschließlich dem Privatrecht
unterliegen (und daß daher allfällige Meinungsverschiedenheiten

- 2 -

vor den ordentlichen Gerichten auszutragen sind). Was bei den bestehenden Hochschulen in den Organisations- und Studiengesetzen geregelt ist, müßte bei den Fachhochschulen demnach in "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" geregelt sein. Hiefür trifft das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz offenbar keine ausreichende Vorsorge. Es stellt sich aber auch die Frage, ob in rechtspolitischer Hinsicht mit einer solchen privatrechtlichen Gestaltung das Auslangen gefunden werden kann. So etwa fehlen dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz Regelungen etwa über den Widerruf der Verleihung des akademischen Grades (vgl. § 37 AHStG), wobei sich auch die Frage stellt, ob ein solcher Widerruf auch nach Untergang des Fachhochschülerhalters möglich wäre. Es sollte daher insbesondere das Erfordernis ergänzender Regelungen geprüft werden.

In sprachlicher Hinsicht gibt der vorliegende Gesetzesentwurf zu der Bemerkung Anlaß, daß ein unkritischer Gebrauch von Fremdwörtern in Gesetzen vermieden werden sollte. Der Entwurf sollte in dieser Hinsicht einer aufmerksamen Durchsicht unterzogen werden.

Bei der Zitierung von Absätzen eines Paragraphen sollte die Zitierweise "Abs. 1", nicht "(1)" verwendet werden (so aber § 3 Z 6 und § 18 Abs. 2).

II. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2:

§ 2 sollte nicht dieselbe Überschrift tragen wie der 1. Abschnitt des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes.

Im Gesetzesentwurf ist mehrfach von einem Ziel die Rede (z.B. § 2 Abs. 2, § 3 Z 1), ohne daß angegeben wird, um welches Ziel es sich handle. Möglicherweise ist dieses Ziel mit den im § 2 Abs. 1 umschriebenen "Leitenden Grundsätzen" gleichzusetzen. In

- 3 -

diesem Sinne könnte es in Abs. 1 statt "Leitende Grundsätze für ihre Gestaltung sind:" vielmehr "Ihre Ziele und die Leitenden Grundsätze ihrer Gestaltung haben zu sein:" heißen.

In Abs. 1 Z 1 sollte es besser "der Hochschulen künstlerischer Richtung" heißen, um anzudeuten, daß es lediglich Hochschulen, nicht jedoch Universitäten künstlerischer Errichtung gibt.

In Abs. 2 sollte statt "Zur Erreichung des Zieles und zur Sicherung der Grundsätze" besser "Zur Erreichung dieser Ziele und zur Sicherung der Beachtung der Leitenden Grundsätze gemäß Abs. 1" heißen.

Zu § 3:

§ 3 sollte wie die übrigen Paragraphen des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit einer Überschrift versehen werden.

In Z 9 hätte es richtig "Bedarfs-"(erhebung) zu heißen.

Zu § 4:

Zu Abs. 1 stellt sich die Frage, wie dieser Bestimmung praktische Wirksamkeit geschafft werden kann. Die Nichteinhaltung bildet ja weder einen Grund für den Entzug der Anerkennung (§ 16) noch einen Straftatbestand (§ 17). In Betracht käme auch ein (klarer zu normierender) auf dem Zivilrechtsweg durchzusetzender Anspruch auf Teilnahme an einem Fachhochschul-Studiengang oder etwa, was einer ausdrücklichen Normierung bedürfte, eine Entscheidung durch den in § 7 vorgesehenen Fachhochschulrates.

In Abs. 1 ist weiters fraglich, was mit der Wendung "im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen" gemeint ist, zumal Abs. 2 lediglich eine "fachliche Zugangsvoraussetzung" kennt; es stellt sich daher die Frage, welche die weiteren gesetzlichen

- 4 -

Voraussetzungen sein könnten. Anstelle der in Rede stehenden Formulierung sollte daher klargemacht werden, ob die fachliche Zugangsvoraussetzung des Abs. 2 die einzige gesetzliche Voraussetzung ist und verneinendenfalls welche Voraussetzungen darüberhinaus bestehen.

Zu § 5:

Gesetzliche Bestimmungen sind in befehlender Form zu formulieren (also "ist ... zu verleihen", "ist ... festzulegen"; vgl. die 27. Legistischen Richtlinien 1990).

In Abs. 1 erster Satz sollte es am Ende statt "verweist" besser "hinweist" heißen. Im zweiten Satz sollte (ungeachtet der in der Vollziehungsklausel enthaltenen Regelung) auch normiert werden, welche Behörde zur Erlassung der Verordnung berufen ist.

In Abs. 2 sollte die Formulierung "die in Betracht kommenden Doktoratsstudien" im Lichte des Art. 18 Abs. 1 B-VG näher determiniert und die Formulierung "und/oder" im Sinne der 26. Legistischen Richtlinie 1990 vermieden werden.

Zu § 6:

§ 6 enthält genau genommen eine weitere Anerkennungsvoraussetzung. Diese Regelung sollte daher nach § 3 ihren Platz finden.

Die Einschränkung "sofern die sonstigen in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen vorliegen" (statt "Gesetz" sollte es "Bundesgesetz" heißen) sollte entfallen, da das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz außer der im ersten Halbsatz normierten Eigenschaft als juristische Person keine weiteren Anforderungen an die Person des Erhalters eines Fachhochschul-Studienganges stellt; sollen hingegen weitere Erfordernisse aufgestellt werden, so wäre hierfür § 6 der geeignete Platz.

- 5 -

Zu § 7:

Die Überschrift des § 7 sollte nicht mit der Überschrift des 2. Abschnittes gleichlauten. In Betracht käme etwa die Paragraphenüberschrift "Aufgaben des Fachhochschulrates".

Abs. 2 sollte aus systematischen Gründen besser den ersten Absatz des § 8 bilden. Abs. 2 sollte wie folgt formuliert werden:

"(2) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder des Fachhochschulrates sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden."

Bei Abs. 3 wäre darauf zu achten, daß jede der einzelnen durch arabische Zahlen bezeichneten Gliederungseinheiten zusammen mit dem einleitenden Satzteil des Abs. 3 einen sprachlich richtigen Satz bildet. Daher wäre an den Beginn der Z 3 bis 6 jeweils das Wort "die" zu setzen.

Zu Z 2 ist zu bemerken, daß als Diplom üblicherweise eine Urkunde (hier etwa: über die Erlangung des in § 5 vorgesehenen akademischen Grades) verstanden wird; treffender wäre offenbar etwa der Ausdruck "Ausbildung"; der Begriff "Standard" sollte präzisiert werden. Dementsprechend könnte es etwa "die Sicherung eines den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 entsprechenden Standards der Ausbildungen" heißen.

In Abs. 3 sollte überdies normiert werden, daß dem Fachhochschulrat in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch die Entziehung der Anerkennung zusteht.

Zu § 8:

In Abs. 1 sollte im Sinne des oben zu § 5 Gesagten die befehlende Formulierung "hat ... zu bestehen" verwendet werden. Im letzten Satzteil des zweiten Satzes darf auf das Schreibversehen "Fachhochschul-Studiengängen" aufmerksam gemacht werden. Zu diesem Satzteil stellt sich auch die Frage,

- 6 -

welche Berufsfelder für Fachhochschul-Studiengänge einschlägig sind; § 2 Abs. 1 enthält ja hinsichtlich der in Betracht kommenden Berufsfelder keine Einschränkung.

Die in Abs. 2 und Abs. 4 vorgesehenen Einvernehmensbindungen widersprechen den gegenwärtigen Bestrebungen nach einem Abbau von Mitwirkungszuständigkeiten. Im Fall des Abs. 2 könnte anstelle der vorgesehenen Einvernehmensbindung eine Bestellung teils durch den einen, teils durch den anderen Bundesminister vorgesehen werden, wobei allerdings wohl ergänzend zu normieren wäre, daß die in Abs. 1 festgelegten Quoten in jeder der beiden Gruppen erfüllt sein müssen.

In Abs. 3 sollte die Höhe der Ansprüche bestimmt werden; hiefür käme etwa eine Verweisung auf die Reisegebührenvorschrift in Betracht.

Aus systematischen Gründen sollte Abs. 4 einen zweiten Absatz des § 9 bilden. Die im zweiten Satz des Abs. 4 vorgesehene Einvernehmensbindung bei der Bestimmung der Höhe der Aufwandsentschädigungen erscheint weder notwendig noch zweckmäßig und sollte im Sinne einer klaren und einfachen Zuständigkeitsabgrenzung vermieden werden.

Weiters stellt sich die Frage, wie allfällige Pflichtwidrigkeiten geahndet werden können.

Zu § 9:

Im Sinne des oben zu § 8 Abs. 2 Gesagten sollte anstelle einer Einvernehmensbindung etwa die Ernennung des Präsidenten durch den einen, die des Vizepräsidenten durch den anderen Bundesminister vorgesehen werden.

Auch hier wäre die befehlende Formulierung "hat ... zu ernennen" vorzuziehen.

- 7 -

Zu § 11:

In Abs. 1 ist der Ausdruck "Vollsitzungen" wenig geläufig und sollte durch eine klarere Regelung ersetzt werden.

Die Wendung "die die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sicherstellt" im Abs. 4 erscheint überflüssig.

Zu § 12:

In Abs. 1 sollte es statt "das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz" vielmehr "das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der jeweils geltenden Fassung" heißen.

Zu § 13:

Bei Abs. 2 Z 1 ist unklar, an welche Angaben gedacht ist.

In Abs. 2 Z 2 sollte es besser "Bildungseinrichtung, an der der Fachhochschul-Studiengang durchgeführt werden soll", heißen.

Abs. 2 Z 3 zweiter und dritter Satz beschreibt nicht lediglich einen notwendigen Antragsinhalt, sondern darüber hinaus eine Anerkennungsvoraussetzung. Diese Regelung sollte daher im vorgesehenen § 3 getroffen werden.

Zum letzten Satz des Abs. 2 Z 3 stellt sich die Frage, welche Folgen an die Nichterfüllung der aufgestellten Bedingung geknüpft sein sollen. Dem "Wegfall der Erfüllung einer der gesetzlichen Voraussetzungen" des § 16 lit.c kann die Nichterfüllung dieser Bedingung jedenfalls nicht ohne weiteres unterstellt werden; sie käme indes als weiterer, eigens zu normierender Entzugsgrund in Betracht. Fraglich ist auch die Behandlung des Falles, daß die Notwendigkeit einer Änderung in der Zusammensetzung der Entwicklungspersonengruppe eintritt.

In sprachlicher Hinsicht sollte Z 3 mit demselben Satzzeichen abgeschlossen werden wie Z 1 und 2.

- 8 -

Zu § 15:

§ 15 ist im wesentlichen, nämlich insofern er eine Befristung der Anerkennung vorsieht, keine Verfahrensbestimmung. Die Regelung des Abs. 1 schiene daher eher vor dem § 4 am Platze.

In Abs. 1 sollte es statt "befristet, für höchstens fünf Jahre," besser "für einen bestimmten, fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum" heißen.

Anstelle des vorgesehenen Abs. 2 sollte ein eigener Paragraph die Verlängerung der Anerkennung regeln. Die vorgesehene Regelung läßt nicht erkennen, ob auch die Verlängerung der Anerkennung eines Antrages bedarf und welche Angaben oder Beilagen ein solcher Antrag aufzuweisen habe.

Zu § 16:

Das in systematischer Hinsicht zu § 15 Gesagte gilt auch für § 16.

Wenn dieser Paragraph sowohl Entziehung als auch Erlöschen der Anerkennung behandeln soll, so wäre dies auch in der Paragraphenüberschrift auszudrücken.

Erlöschen und Entziehung der Anerkennung sollten allerdings keinesfalls vermengt werden; schon das uneindeutige Wort "bzw." wäre im Sinne der 26. Legistischen Richtlinie 1990 zu vermeiden. Im einzelnen ist zu bemerken:

Im Falle der lit.a kommt ein Erlöschen durch Zeitablauf in Betracht, ohne daß es einer die Aufhebung der Anerkennung aussprechenden Bescheides bedürfte; in sprachlicher Hinsicht sollte es nicht "mit Ablauf der Anerkennung", sondern "mit Ablauf des Zeitraumes, für den die Anerkennung ausgesprochen wurde" heißen.

Bei lit.b wäre klarzustellen, daß bei Auflösung der juristischen Person, die Erhalter des

- 9 -

Fachhochschul-Studienganges ist, die Anerkennung des Fachhochschul-Studienganges im Zeitpunkt der Auflösung der juristischen Person erlischt, sofern es nicht in näher zu umschreibender Weise zu einer Rechtsnachfolge kommt. Für den Fall einer Rechtsnachfolge wäre anzuordnen, daß die Anerkennung mit Ablauf zweier Monate nach Auflösung des früheren Erhalters erlischt, sofern nicht innerhalb dieses Zeitraumes ein Anerkennungs-(oder Verlängerungs-?)Antrag gestellt wird. Für den Fall einer abschlägigen Erledigung des Bescheides wäre ebenfalls eine Regelung zu treffen, z.B. daß das Erlöschen der Anerkennung mit Rechtskraft des Versagungsbescheides eintritt.

Bei lit.c kommt im Hinblick auf die Eigenart der in § 3 umschriebenen gesetzlichen Voraussetzungen ein Erlöschen der Anerkennung schon aus Gründen der Rechtssicherheit offenbar lediglich im Wege eines Entziehungsbescheides in Betracht.

Weitere Entziehungsgründe sollten im Hinblick auf das zu § 4 Abs. 1 und zu § 13 Abs. 2 Z 3 letzter Satz Gesagte erwogen werden.

In legistischer Hinsicht sollte § 16 nicht mit Buchstaben, sondern, wie dies im vorliegenden Gesetzesentwurf auch im übrigen geschieht, mit arabischen Zahlen gegliedert werden (vgl. die 113. Legistische Richtlinie 1990).

Das oben über befehlende Formulierungen Gesagte gilt auch für § 16, sodaß es "ist zu entziehen" heißen sollte.

Zu § 17:

Im Hinblick auf diese Vorschrift sollte die Überschrift des 4. Abschnittes "Straf- und Schlußbestimmungen" heißen.

Die Wendung "und/oder" wäre im Sinne der 26. Legistischen Richtlinie 1990 zu vermeiden; das Wort "oder" erschiene als ausreichend.

- 10 -

Zum Strafbetrag von 500 000 S wäre insbesondere im Lichte des aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes erfließenden umfassenden Sachlichkeitsgebotes zu erwägen, ob der Unrechtsgehalt aller in § 17 umschriebenen Straftatbestände eine so hohe Geldstrafe rechtfertigt oder ob nicht vielmehr insbesondere für das unberechtigte Führen eines akademischen Grades eine geringere Strafdrohung angebracht wäre. Die für das unberechtigte Führen akademischer Grade und dessen allfällige Bestrafung geltenden Vorschriften sollten im Lichte des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes übereinstimmen.

In legislativer Hinsicht ist zur Schreibweise von Geldbeträgen auf die 142. Legistische Richtlinie 1990 zu verweisen.

Zu § 18:

Dieser Paragraph sollte in einem einzigen Satz formuliert werden; der Inhalt des vorgesehenen Abs. 2 wäre durch Einschub der Wortfolge ", hinsichtlich der §§ ..." (zur korrekten Zitierung vgl. das eingangs Gesagte) vor dem Wort "betraut" in den den vorgesehenen Abs. 1 bildenden Satz einzubeziehen.

Zu § 19:

Diese Bestimmung sollte besser wie folgt lauten:

"§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit ... in Kraft.

(2) §§ 7 bis 11 treten mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft."

III. Zum Vorblatt:

Das Vorblatt sollte im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 11. Feber 1981, GZ 600.824/1-V/2/81, den eigentlichen Erläuterungen vorangestellt werden. Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80, sollte es wesentlich kürzer gefaßt werden; alle näheren Ausführungen sollten dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen vorbehalten bleiben.

- 11 -

Zum Abschnitt "EG-Konformität" genügt der Hinweis, daß die EG-Konformität gegeben ist. Fraglich erscheint, ob die im Entwurf vorliegende gesetzliche Regelung zur Herstellung der EG-Konformität der österreichischen Rechtslage erforderlich ist, wie die Ausführungen dieses Abschnittes andeuten.

IV. Zu den Erläuterungen:

Die Erläuterungen (der Zusatz "zum FHStG" sollte entfallen) sollten in einen "Allgemeinen Teil" und einen "Besonderen Teil" gegliedert werden.

Zum erforderlichen Inhalt des Allgemeinen Teiles ist auf die Legistischen Richtlinien 1979, Pkt. 88, 90 und 95, hinsichtlich der Frage der EG-Konformitätsprüfung auch auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 25. Oktober 1989, GZ 671.804/9-V/8/89, hinzuweisen.

Die Erläuterungen sollten in sprachlicher Hinsicht überarbeitet werden.

Die jeweils den Inhalt eines Abschnittes insgesamt angehenden Ausführungen der Erläuterungen erscheinen entbehrlich.

Bei den Erläuterungen zu § 1 sollte der zweite Absatz in den Allgemeinen Teil übernommen werden. Auf die richtige Zitierweise "B-VG" wäre zu achten. Die Aussage des ersten Satzes des dritten Absatzes sollte vermieden werden; zutreffend ist lediglich, daß der Grundrechtsschutz des Art. 17 StGG auch für Fachhochschulen gilt, soweit an diesen Wissenschaft betrieben und gelehrt wird.

Bei den Erläuterungen zu § 12 sollte deutlich gemacht werden, in welchem Zusammenhang ihre einzelnen Aussagen stehen.

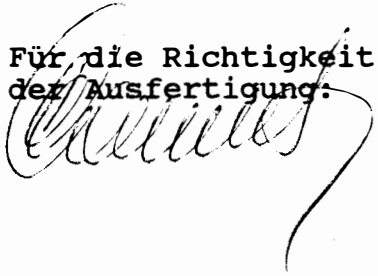
Das "Vorblatt" sollte wesentlich gekürzt werden (Umfang, maximal 2 Seiten). Der Zusatz "Ist Zweck der Regelung" bei der "EG-Konformität" sollte entfallen.

- 12 -

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

23. September 1992
Für den Bundeskanzler:
i.V. LACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official mentioned in the text above.